

# SPORTFÖRDERRICHTLINIEN der Stadt Neustadt a. d. Donau

## **1. Jugendförderung**

(StR-Beschl., TOP 4, vom 03.12.1991, €-Umstellung: StR-Beschl. vom 28.8.01, FA-Beschl. TOP 14.2 vom 6.11.2013, FA-Beschl. 12.06.2019 TOP 5)

Jeder dem BLSV gemeldete Verein zzgl. der drei Schützenvereine erhält für seine jugendlichen Mitglieder (bis 18. Lebensjahr) einen Pauschalzuschuss von 9,- €/Mitglied und Jahr.

Jede dem BLSV gemeldete Jugendfördergemeinschaft (JFG) erhält darüber hinaus für seine jugendlichen Mitglieder (bis 18. Lebensjahr) einen Pauschalzuschuss von 4,50 €/Mitglied und Jahr.

## **2. Vereinsförderung**

(StR-Beschluss, TOP 4, vom 03.12.1991, €-Umstellung: StR-Beschluss vom 28.8.01; FA-Beschluss, TOP 15, vom 14.11.2007; FA-Beschluss, TOP 7.3 vom 21.02.2013; FA-Beschluss, TOP 2; FA-Beschluss, TOP 2 vom 20.02.2019)

Jeder Verein, der ein Vereinsheim betreibt, erhält einen Betriebskostenzuschuss. Der Betriebskostenzuschuss beträgt beim TSV Neustadt und beim TSV Bad Gögging (große Vereine) je 1.500 €/Jahr und beim SV Mühlhausen und beim SV Hadrian Hienheim (mittlere Vereine) je 1.200 €/Jahr. Die übrigen Vereine erhalten einen Betriebskostenzuschuss von je 1.000 €/Jahr.

### **Für die Kalenderjahre 2020 und 2021 gilt ergänzend zu Satz 1 und anstatt Satz 2 und Satz 3:**

Der Betriebskostenzuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Betriebskosten (ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb), mindestens jedoch 1.000,00 €. Die Kosten für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind zu dokumentieren (z.B.: Nebenkostenabrechnung) und von den Betriebskosten abzusetzen. Die Reinigungskosten werden bis zu einer bezuschussungsfähigen Obergrenze von 4.800,00 € pro Jahr anerkannt. Die Nachweisgrundlage bildet die Bilanz von vor 2 Jahren bezogen auf das Abrechnungsjahr. Als Betriebskosten gelten die in der Anlage genannten Betriebskostenarten. Nach dem Abrechnungsjahr 2021 erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit dieser Entscheidung. Der erhöhte Zuschussanspruch gilt als verwirkt, wenn er nicht im jeweiligen Kalenderjahr abgerufen wird.

## **3. Übungsleiterzuschuss**

(StR-Beschluss, TOP 4, vom 03.12.1991, FA-Beschluss TOP 5 vom 05.10.2005, FA-Beschluss vom 22.02.2006)

Der von der Stadt Neustadt a.d.Donau geleistete Übungsleiterzuschuss beträgt 3,- € je nachgewiesener Stunde, max. jedoch 600,- € (höchstens 200 Stunden) pro Übungsleiter. Sollte der Verein eine pauschale Abrechnung bevorzugen, erhält er 450,- € je Übungsleiter. Ein Stundennachweis entfällt bei der pauschalen

Abrechnung. Die Anzahl der Übungsleiter wird auf 4 % der Mitglieder beschränkt. Die Wahl- und Wechselmöglichkeit besteht nur einmal pro Kalenderjahr; die getroffene Entscheidung gilt für alle Übungsleiter eines Vereines.

#### **4. Pokalspenden**

(€-Umstellung: StR-Beschluss vom 28.8.01, HA-Beschl. TOP 2 vom 02.12.2020)

Bei Pokalspenden beteiligt sich die Stadt mit max. 75,-- € pro Veranstaltung. Sollte die Schirmherrschaft nicht von der Stadt übernommen worden sein, beträgt die Höchstgrenze 60,-- €.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses nach Nr. 5 bis 7 dieser Richtlinien ist, dass der Verein mindestens 4 Wochen vor Beginn bzw. Anschaffung einen formlosen Antrag bei der Stadt Neustadt a.d.Donau stellt.

#### **5. Zinszuschuss**

(Stadtratsbeschluss, TOP 12, vom 28.02.1989, €-Umstellung, StR-Beschluss vom 28.8.01)

Für ein vom Verein aufzunehmendes Darlehen übernimmt die Stadt auf vorherigem Antrag des Vereines für eine Darlehenshöchstsumme von 25.000,-- € einen Zinszuschuss von 50 %, maximal 4 % längstens für die Dauer von 10 Jahren.

#### **6. Baukostenzuschuss**

##### **a) Allgemeine Baumaßnahmen**

(StR-Beschluss, TOP 12, vom 8.02.1989, FA-Beschluss, TOP 1, vom 31.07.2002, FA-Beschluss, TOP 12.1, vom 09.11.2017)

Die Zuschussgewährung für Baumaßnahmen beträgt 10 % der nachgewiesenen Kosten (siehe alt; max. jedoch 5.000 €). Bei den nachgewiesenen Kosten wird eine förderfähige Eigenleistung von pauschal 20 % anerkannt.

Die jeweilige Baumaßnahme (Neubau oder Erweiterung) kann auch in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, wenn dies aus dem Gesamtantrag eindeutig hervorgeht.

Für die Anschaffung einer Küche gilt der Baukostenzuschuss (max. 3.000 €). Erhaltungsaufwendungen sind von einer Bezuschussung ausgenommen.

Die Zuschüsse werden je nach Baufortschritt und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausbezahlt. Ein Höchstbetrag von 25.000,00 € pro Haushaltsjahr darf dabei nicht überschritten werden; ggf. sind Wartelisten anzulegen.

Für Ersatzbauten ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Stadt ein neuer Antrag möglich.

*Eine Kombination mit der lfd. Nr. 5 ist möglich.*

**b) Sporthallenförderung (ab 150 qm Nutzfläche)**

(StR-Beschluss, TOP 7, vom 04.12.2000, €-Umstellung: StR-Beschluss 28.08.2001,  
StR-Beschluss vom 08.06.2004)

Grundsätzlich erhalten nur Sportvereine diesen Zuschuss. Bei dem Bau einer Sporthalle muss gewährleistet sein, dass der Verein hierfür mit BLSV-Fördermittel unterstützt wird.

Die Zuschussgewährung beträgt 1/3 der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 50.000 €. Bei den nachgewiesenen Kosten wird eine förderfähige Eigenleistung von pauschal 20 % anerkannt.

Die Zuschüsse werden je nach Baufortschritt und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausbezahlt, maximal jedoch 25.000 € pro Haushaltsjahr; ggf. sind Wartelisten anzulegen.

*Eine Kombination mit der lfd. Nr. 5 ist möglich.*

**c) LED-Flutlichtbeleuchtung**

(FA-Beschluss, TOP 4, vom 30.10.2019)

Eine LED-Flutlichtbeleuchtung wird im Sinne der CO2-Einsparung mit 30 % der nachgewiesenen Kosten zzgl. der Eigenleistungspauschale nach Nummer 6 Buchstabe a für die Beleuchtungskörper und für die erforderliche Technik bezuschusst. Für den Austausch von Masten oder der Neuerrichtung von Masten gilt weiterhin eine Bezuschussung von 10 % zzgl. Eigenleistungspauschale nach Nummer 6 Buchstabe a der Sportförderrichtlinien.

*Eine Kombination mit der lfd. Nr. 5 ist möglich.*

**7. Bewegliche Anschaffungsgegenstände**

(FA-Beschluss, TOP 1 vom 31.07.2002, FA-Beschluss TOP 3 vom 08.02.2012 Nr. 7 c)

Die Zuschusshöhe für bewegliche Anschaffungsgegenstände wird wie folgt ermittelt:

**a) Anschaffungen zur ausschließlichen Nutzung für Jugendliche**

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.500 €/Jahr.

**b) Anschaffungen, die von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden**

Der Zuschuss beträgt 10 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.500 €/Jahr.

c) Anschaffung eines Defibrillators

Der Zuschuss beträgt 20 % der nachgewiesenen Kosten (= Kaufpreis und Einweisung).

Ausgenommen von der Förderung ist die Anschaffung von Kleinteilen zur Ausübung der jeweiligen Sportart (z. B. Trikots, Fußbälle, Tennisschläger, Tennisbälle, Erwachsenenesisstockset, usw.)

**8. Pflege von Sportanlagen**

Die Bezuschussung zur Pflege von Sportanlagen richtet sich nach den dafür vorhandenen Richtlinien.

**9. Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinien treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Neustadt a.d.Donau, 13.01.2021



Thomas Memmel  
Erster Bürgermeister

## Betriebskostenarten Vereine

Die Betriebskosten gelten nur für das Gebäude

Freiflächen und Kosten für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Gaststätte) sind herauszurechnen

zuschussberechtigte Betriebskostenart	Betrag
Abfallgebühren	
Fernwärme oder Heizöl oder Gas oder sonstige Energie	
Kosten für Strom	
Kosten für Wasser und Abwasser	
Wartungskosten (z.B. für Feuerlöscher, Aufzüge, Heizung)	
Kaminkehrer	
Reinigungskosten Personal (max. bis zur Obergrenze von 4.800,00 € / Jahr)	
Reinigungskosten Material	
Verbrauchsmaterial im Gebäude (Birnen, Malerartikel usw.)	
Verbrauchsmaterial in den Toiletten (Papierhandtücher, Seife, Toilettenpapier u.s.w.)	
Versicherung Gebäude und Inhalt ohne Gaststätte	
Sonstiges (u.a. Gemeinschaftskosten, Hausverwaltungskosten, Umlagen)	
-	
-	
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	

davon 50 % Zuschuss durch Stadt Neustadt a.d.Donau